Az: La 200 Deutsche Reichsbahn Eingetragen in das Liegenschaftsbuch der Reichsbahndirektion Magdeburg Gemarkung 12630 Reichsbahnanntx Abt. Recht Re 3b Lw Entwurfs- u. Varmassungsburd Deutselie Reichsbahn Authoristolle Magdelman Gestattungsvertrag 16.7.61 zwischen der Deutschen Reichsbahn, vertreten durch Reichsbahndirektion Mandeburg vertreten durch den Abt.-Leiter Recht (nachstehend kurz Reichsbahn genannt) und dem VEB Altstoffhandel Halberstadt, vertreten durch Zweigstellenleiter (nachstehend kurz Gestattungsnehmer genannt). 1. a) Die Reichsbahn gestattet\*), unter Zugrundelegung der Bedingungen für die Zulassung von fremden Starkstrom-, Gas-, Dampf- und Wasseranlagen auf Reichsbahngelände vom 1. Januar 1954, die für beide Vertragspartner verbindlich sind, 1. die Beibehaltung der Unterkreuzung der Reichsbahngleise des Güterbahnhofs Halberstadt in km 1,025 mit einer 200 mm Ø Entwasserungsleitung von der Grundstücksgrenze des Gestattungsnehmers bis zum Einlauf in den reichsbahneigenen Sammel schacht auf der Ladestraße. Ca. 35 m Leitung liegen auf Reichsbahngelände. Die Unterhaltung seiner Anschlußanlage bis zum reichsbahneigenen Sammelschacht obliegt dem Gestattungsnehmer. Die reic bahneigene Entwässerungsleitung vom Sammelschacht bis zum Ei lauf in den städtischen Kanal in der Wehrstädter Str. muß halbjährlich gereinigt werden. Die jährlichen Kosten betrage: 135,00 DM, wovon 40 % = 54,00 DM vom Gestattungsnehmer zu tragen sind. 2. den Unteranschluß der GHC Haushaltwaren an die Leitung des Gestattungsnehmers. Der Einlaufschacht liegt auf Reichsbahngelände. Dem Gestattungsnehmer wird es anheimgestellt, die Kosten für die Reinigung bzw. Reparatur und Unterhaltung der Reichsbahnleitung dem Unteranschließer anteilmißzig anzurechnen. b) Die Gestattung wird unter der Auflage erteilt, daß bei Erweiterung, Anderung, Verlegung der Reichsbahnanlagen oder ähnlichen aus volkswirtschaftlichen Gründen von der Reichsbahn durchzuführenden Maßnahmen der Gestattungsnehmer die an seiner Anlage notwendig werdenden Anderungen oder Ergänzungen, gegebenenfalls auch die Beseitigung, auf eigene Kosten vornimmt und die erforderlichen Arbeiten unverzüglich nach Aufforderung im Einvernehmen mit der Reichsbahn durchführt. Soweit erforderlich, ist der Gestattungsnehmer hierbei verpflichtet, bisher in Anspruch genommenes Reichsbahngelände in den Zustand zurückzuversetzen, in dem es sich vor Herstellung der Anlage befunden hat. \*) c) Der über den gleichen Gegenstand geschlossene Vertrag vom 1./30.6.34 mit wird hierdurch aufgehoben. 2. a) Die zur Herstellung, Unterhaltung, Abänderung und Entfernung der zugelassenen Anlage erforderlichen Arbeiten auf Reichsbahngelände dürfen nur unter Aufsicht der Reichsbahn nach vorheriger Verständigung der zuständigen Bahnmeisterei ausgeführt werden; über die Notwendigkeit der Aufsicht entscheidet allein die Reichsbahn. Die entstehenden Kosten - berechnet nach den für die Reichsbahn geltenden Bestimmungen - fallen in vollem Umfange dem Gestattungsnehmer zur Last und sind von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung kostenfrei zu erstatten. b) Ist für die Anlage eine Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht oder eine sonstige Genehmi-

gung von Verwaltungsstellen oder Dritten nötig, so ist diese Genehmigung vor Beginn der Ar-

beiten auf Reichsbahngelände der Reichsbahn nachzuweisen.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

<sup>199 59</sup> B Gestattungsvertrag für rechtsträgerfähige Nutzer 460 9 III-9-41 Ag 312/60 DDR

- 3. a) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Kündigung die Anlage auf eigene Kosten unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen und das Reichsbahngelände in den Zustand zurückzuversetzen, in dem es sich vor Herstellung der Anlage befunden hat. Der Gestattungsnehmer wird für die ihm hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile von der Reichsbahn nicht entschädigt.
  - b) Bei Versäumnis oder Weigerung ist die Reichsbahn berechtigt, die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers ausführen zu lassen. Für die Kostenerstattung gilt Ziffer 2. a).
- 4. Bei Abänderung, insbesondere Ergänzung oder Erweiterung der Anlage oder bei einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Benutzung, ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, vorher die Zustimmung der Reichsbahn einzuholen.
- 5. a) Die Reichsbahn haftet nicht für Schäden, die dem Gestattungsnehmer an seinen Bauten oder anderen Anlagen und Gegenständen durch den Bahn- oder Werkstättenbetrieb, insbesondere durch Erschütterungen, Funkenflug und dergleichen oder aus sonstigem Anlasse, z B durch Diebstahl, entstehen, sofern der Gestattungsnehmer nicht ein Verschulden der Reichsbahn nachweist.
  - b) Der Gestattungsnehmer haftet der Reichsbahn für alle Schäden, die ihr oder ihren Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar aus Ansprüchen Dritter infolge der Benutzung von Reichsbahngelände entstehen, sofern er nicht ein Verschulden der Reichsbahn oder ihrer Beschäftigten nachweist; er haftet auch für Schäden, die seine Beschäftigten oder andere auf dem benutzten Reichsbahngelände verkehrende Personen oder dort befindliche Sachen verursachen. Der Gestattungsnehmer haftet der Reichsbahn in gleicher Weise für Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestande, der Unterhaltung, Abänderung oder Beseitigung von Bauten oder anderen Anlagen erwachsen.
- 6. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der Reichsbahn alle Beträge zu ersetzen, die von Verwaltungsstellen für Vermessung, Freilegung, erste Einrichtung, Beleuchtung, Pflasterung, Entwässerung usw von Straßen und Plätzen oder für die Anlage und Befestigung von Fußwegen von der Reichsbahn aus Anlaß der Zulassung oder Einrichtung von Baulichkeiten gefordert werden oder die als Steuern und öffentliche Abgaben (Kanalgebühren, Straßenreinigungskosten und dergleichen) für die Anlage zu entrichten sind.

eine Gestattungsgebühr von54 DM,	- laufend jährlich am 1. # 1.	im voraus
-vierundfünfzig	erstmalig mit Wirkung vom kxxxxxxx 1. Januar 1961	19 an
	eine Gestattungsgebühr von54 DM, buchstäblich:vierundfünfzig	DM

kostenfrei ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

- b) Erfordert die Herstellung, Überprüfung, Abänderung und Entfernung der Anlage noch besondere Leistungen der Reichsbahn (siehe auch Ziffer 2. a), die nicht durch die Gestattungsgebühr abgegolten werden, so sind diese jeweils nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- c) Bereits geleistete Zahlungen können auch im Falle der Kündigung nicht zurückgefordert werden.
- 8. Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag für den Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich spätestens am 3. Werktag des Vierteljahres kündigen.
- 9. Anderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10. Der Vertrag wird zweimal ausgefertigt. Die Erstschrift verbleibt bei der Reichsbahn; die Zweitschrift erhält der Gestattungsnehmer.
- 11. Die aus diesem Vertrage entstehenden Meinungsverschiedenheiten sind, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen der den Vertragspartnern übergeordneten Stellen behoben werden können, dem für den Sitz der Reichsbahndirektion zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

	to the health of the state of
agdeburg den M. 4.	19 61 Kallen Mark, den 7. Charl 19/2
Deutsche Reichsbahn	
Reichsbutsche Moic Mbgdeburg	Gestattungsnehmer
Abt Brobt	

EB Altstoffhandel Magdeburg Zweighetrieb Alaiberetadt Fernruf 2421 Halberstadt, Rabrikstraße 1

(Fliege)

Zweigstellenleiter